

IM 
WIZEMANN

HYGIENEKONZEPT IM WIZEMANN

Stand 19.10.2021

Version 2.04

Autor CB

INHALTSVERZEICHNIS

<i>1</i>	<i>Einführung und Grundlagen</i>	<i>4</i>
1.1	Einleitung	4
1.2	Grundlage	4
1.3	Hygienekonzept-Beauftragte*r	5
1.4	Grundregeln	5
1.5	Kontaktverfolgung	6
1.6	Schnittstelle Veranstalter und spezifisches Hygienekonzept für Veranstaltungen	6
<i>2</i>	<i>Flächenplanung und -nutzung</i>	<i>7</i>
2.1	Allgemein	7
2.2	Aufenthaltsflächen	7
2.3	Bewegungsflächen	8
2.4	Sonderflächen	8
2.5	Rück- und Backstagebereich	9
2.6	Bereiche für die Gastronomie	10
2.7	Ein- und Ausgangssituationen	10
<i>3</i>	<i>Allgemeine Schutzmaßnahmen im Betrieb</i>	<i>10</i>
3.1	Versorgung mit Hygienematerialien	10
<i>4</i>	<i>Spezifische Schutzmaßnahmen für Personal</i>	<i>12</i>
<i>5</i>	<i>Spezifische Schutzmaßnahmen für Gäste</i>	<i>13</i>

<i>6</i>	<i>Spezifische Schutzmaßnahmen für Gastproduktionen und externe Dienstleister*In</i>	<i>14</i>
<i>7</i>	<i>Gastronomie</i>	<i>15</i>
<i>8</i>	<i>Veranstaltungsablauf und Programmgestaltung</i>	<i>16</i>
<i>9</i>	<i>Maßnahmen bei Symptomen</i>	<i>17</i>
<i>10</i>	<i>Vorschlag Anweisungsschreiben an Mitarbeiter*Innen und Produktionen</i>	<i>17</i>
<i>11</i>	<i>Zuständige Behörden</i>	<i>17</i>
<i>12</i>	<i>Anhänge</i>	<i>19</i>

1 Einführung und Grundlagen

1.1 Einleitung

Das nachfolgende Hygienekonzept wurde erstellt, um eine schrittweise Wiederinbetriebnahme der Veranstaltungen zu gewährleisten und hat das Ziel eine strukturierte Darstellung der bei Veranstaltungen zu erwartenden Gefahren durch Infektionen, sowie erforderliche vorbeugende und abwehrende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher*Innen und der Veranstaltungsumgebung zu geben.

Eine absolute Sicherheit vor Infektionen, die zu „jederzeit“ besteht, kann bei Veranstaltungen nicht gewährleistet werden. Der Eintritt eines nicht vorhersehbaren Ereignisses, sowie der „Faktor Mensch“, können ein nicht zu berechnendes Risiko darstellen. Das sogenannte Restrisiko wird als das Risiko definiert, das verbleibt, nachdem Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Bei der Erstellung dieses Hygienekonzepts wurde die Handlungsempfehlung des Research Institute for Exhibition and Live-Communication (kurz: R.I.F.E.L.) vom 28.04.2020, die aktuellen Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, sowie die Risikobewertungen des RKI (Robert Koch-Institut) als Leitfaden verwendet.

Das Hygienekonzept wird entsprechend der dynamischen Entwicklung der Pandemie und der daraus resultierenden Vorgaben und Verordnungen angepasst.

1.2 Grundlage

Der SARS-CoV-2-Erreger verbreitet sich in erster Linie über Tröpfcheninfektionen. Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und vom Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. der Augen aufgenommen werden. Auch wenn eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt schwierig ist, weisen die bisherigen Untersuchungen insgesamt darauf hin, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer) auch im gesellschaftlichen Umgang in besonderen Situationen übertragen werden können. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen kann zum jetzigen Zeitpunkt ebenso nicht ausgeschlossen werden. In geschlossenen Räumen wird von einer höheren Ansteckungsgefahr und Verbreitung ausgegangen als im Freien.

Ein mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist geeignet, die Freisetzung erregerehaltiger Tröpfchen aus dem Nasen-Rachen-Raum des Trägers zu blockieren und dient primär dem Schutz von Dritten (Fremdschutz). Gleichzeitig kann er den Träger vor der Aufnahme von Tröpfchen oder Spritzern über Mund oder Nase, z.B. aus dem Nasen-Rachen-Raum von Dritten schützen (Eigenschutz).

Zentrale Elemente der Eindämmung der COVID-19-Pandemie sind umfassende Hygienemaßnahmen und die Reduzierung persönlicher Kontakte.

1.3 Hygienekonzept-Beauftragte*r

Im Zuge des Hygienekonzeptes ist ein „Hygienekonzept-Beauftragte*r“ zu benennen, der für die Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus bzw. den umzusetzenden Schutzmaßnahmen verantwortlich ist.

Der/Die Hygienekonzept-Beauftragte ist für die Einhaltung der Vorgaben, sowie die laufende Aktualisierung und Verbreitung des Hygienekonzepts im Betrieb zuständig. Externe Beteiligte können entsprechend von den Abteilungen informiert werden.

1.4 Grundregeln

Grundsätzlich müssen alle involvierten und anwesenden Personen ihren medizinischen Mund-Nasen-Schutz bei sich führen und im Störfall (z.B. bei Evakuierung, Brandfall etc.) den Aufforderungen des anwesenden Ordnungspersonals folgen. Der/Die Veranstalter*In muss zusätzlich ausreichend medizinischen Mund-Nasen-Schutz vorhalten und bei individuellem Bedarf bereits beim Zugang zum Veranstaltungsort anbieten.

Die Gesundheit aller Beteiligten (Mitarbeiter*innen, externe Künstler*innen, Publikum, Dienstleister*innen, u.a.) hat höchste Priorität!

- _ Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmäßig die Hände.

- _ Alle Personen tragen medizinischen Mund-Nasen-Schutz wenn sie sich im Gebäude bewegen. Sofern sie nicht durch geltende offizielle Verordnungen davon befreit sind. (3G)

- _ Alle Personen halten 1,5m Abstand zueinander. Sofern sie nicht durch geltende offizielle Verordnungen davon befreit sind. (3G)

- _ Regelmäßiges und gründliches Lüften in sämtlichen Betriebsräumen.

- _ Der Reinigungszyklus für den gesamten Betrieb wird auf dem für die Pandemie-Phase deutlich erhöhtem Niveau gehalten. Dazu gehören die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, ebenso wie die mehrfach tägliche

Desinfektion von Türklinken. Es wird empfohlen, für alle Bereiche der Organisation Reinigungskonzepte zu erstellen.

- _ Besonders gefährdete Personen werden angemessen geschützt (Risikogruppen) bzw. ggf. freigestellt. Homeoffice wird, sofern möglich, angeboten.
- _ Erkrankte Personen im Betrieb können nicht zum Dienst antreten bzw. werden nach Hause geschickt.
- _ Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Kontaktpersonen zu Covid19-Fällen werden vom Zutritt ausgeschlossen.
- _ Spezifische Aspekte der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten werden berücksichtigt, um den Schutz auch dort zu gewährleisten.
- _ Mitarbeitende, Künstler*Innen und andere betroffene Personen im Betrieb werden durch Aushänge /Hygienekonzept auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen und regelmäßig über die Vorgaben, Maßnahmen und das korrekte Verhalten persönlich informiert bzw. geschult.
- _ Externe Dienstleister*Innen z.B. aus den Bereichen Einlass- & Sicherheitsservice, Gastronomie, Reinigung sowie Techniker*innen, Klavierstimmer*inne, Coaches etc. werden über die geltenden Vorgaben informiert.
- _ Mitarbeitende, Künstler*Innen, Externe Dienstleister*Innen und andere betroffene Personen im Betrieb wird vor jeder Veranstaltung die Möglichkeit gegeben sich zu testen ,sofern sie keinen Impf- oder Genesung Nachweis vorzeigen können.
- _ Gäste dürfen die Veranstaltung nur betreten wenn ein gültiges, tagesaktuelles, negatives Testergebnis eines POC oder PCR Test vorliegt. Eine gültige Bescheinigung einer vollständigen Impfung ,die mindestens 14 Tage zurückliegt, oder eine gültige Bescheinigung über eine Genesung vorgelegt werden kann. (3G Modell)
- _ Gäste dürfen die Veranstaltung nur betreten wenn eine gültige Bescheinigung einer vollständigen Impfung ,die mindestens 14 Tage zurückliegt, oder eine gültige Bescheinigung über eine Genesung vorgelegt werden kann. (2G Modell)

1.5 Kontaktverfolgung

Im „Im Wizemann“ wird eine grundlegende Dokumentation zur Kontaktverfolgung erstellt. Hierin tragen sich alle anwesenden Personen ein. Die Daten werden gemäß DSGVO gespeichert und lediglich zur Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsämter weitergegeben. Die Daten werden nach vier Wochen nach Erhebung vollständig gelöscht. Die Dokumentation erfolgt sowohl digital (Corona-Warn-App) als auch händisch falls die zu Dokumentierende Person kein Smartphone besitzt.

Folgende Daten sind zu erheben:

- _ Vor- und Nachname
- _ Telefon- oder Mobilnummer
- _ Datum und Uhrzeit bei Ankunft in der Location
- _ Datum und Uhrzeit bei Verlassen der Location

Unter dem Punkt „Spezifische Schutzmaßnahmen für Gäste“ sind weitere Aspekte zur Erfassung dieser Personengruppen aufgeführt.

1.6 Schnittstelle Veranstalter und spezifisches Hygienekonzept für Veranstaltungen

Solange keine eindeutige Aufgabenzuordnung für Betreiber*innen und Veranstalter*innen zu den Hygieneschutzmaßnahmen vorliegt, wird das „Im Wizemann“ größtmögliche Anstrengungen unternehmen und alle erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um erkennbare veranstaltung spezifische Risiken zu minimieren.

Hygieneschutzmaßnahmen des Veranstalters die über die hier beschriebenen hinausgehen, werden integriert und unter Abwägung zu den Bestandsmaßnahmen gegebenenfalls ergänzt (zu Lasten des/der Veranstalter*In).

Je nach Veranstaltungsformat ist durch den/die Veranstalter*In ein zusätzliches Hygienekonzept zu erstellen. Diese werden auf Basis der für den Betrieb gültigen ISO-Normen oder des vorhandenen HACCP-Konzeptes durch eine Fachkraft erstellt. Folgende Punkte sind hierbei zu erfüllen:

- _ Anwesenheit einer/eines Hygienebeauftragte*n während der gesamten Veranstaltung (kann von Betreiber*In oder Veranstalter*In gestellt werden).
- _ Sofern erforderlich Erstellung eines zusätzlichen Veranstaltungs-Hygienestandardplanes auf HACCP-Basis

- _ Monitoring und Evaluation der Einhaltung des Veranstaltungs-Hygienestandardplanes und der Management-Prozess-Abläufe vor, während und nach der Veranstaltung.

2 Flächenplanung und -nutzung

2.1 Allgemein

Die entsprechenden Bestuhlungspläne der Veranstaltungen sind so zu konzeptionieren, dass ein allgemeines Abstandsgebot von 1,50 Meter zu fremden Personengruppen an den meisten Stellen eingehalten werden kann. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Dies gilt für alle Flächen und Bereiche. Die Abstände sind durch geeignete Markierungen zu kennzeichnen und regelmäßig zu überprüfen.

Türen zu den jeweiligen Räumlichkeiten innerhalb des Veranstaltungsortes sind, soweit zulässig, offen zu halten (ausgenommen Räume mit elektronisch gesteuerten Türen), so dass eine Virusübertragung über die Türklinken vermieden werden kann.

Für den jeweiligen Veranstaltungsort ist zunächst eine Differenzierung der Abstanddefinition und -kontrolle nach Aufenthaltsflächen, Bewegungsflächen und Sonderflächen vorzunehmen. Sofern dies von der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird.

Grundlage für die Bestuhlungspläne der jeweiligen Veranstaltung ist die Spezifikation der entsprechenden Flächen und daraus resultierenden Maßnahmen. In den allgemeinen und veranstaltungs spezifischen Bestuhlungsplänen sind Abstandsregelungen, Desinfektionsspender, Spuckschutz und weitere Maßnahmen eingezeichnet. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird.

2.2 Aufenthaltsflächen

Unter Aufenthaltsflächen fallen sämtliche Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen Veranstaltungsbesucher*Innen sich für einen Zeitraum stationär aufhalten können und von einem höheren Risiko des längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden muss. Beispiele sind hierfür u.a.: Vortragsbereiche, Cateringbereiche, Akkreditierung, Garderobenflächen, Sanitäreanlagen. In diesen Bereichen muss der allgemein gültige Mindestabstand von 1,5m zwischen fremden Personengruppen zu jeder Zeit gewährleistet und kontrollierbar sein. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird.

Aufenthaltsflächen im „Im Wizemann“

- _ Happen und Außenbereich
- _ Club
- _ Halle
- _ Foyer Halle
- _ Studio und Terasse
- _ Atelier
- _ Sanitäreanlagen in Halle, Club, Studio und Atelier

2.3 Bewegungsflächen

Unter Bewegungsflächen fallen sämtliche Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen Veranstaltungsbesucher*Innen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen. Beispiele sind hierfür u.a.: Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege. In diesen Flächen finden die zum Veranstaltungszeitpunkt allgemeingültigen Abstandsempfehlungen und Hygieneempfehlungen des RKI Anwendung. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Auf diese Empfehlungen wird an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes mithilfe von Hinweistafeln hingewiesen. Diese Hinweise werden allgemeinverständlich und barrierefrei dargestellt.

Bewegungsflächen im „Im Wizemann“

- _ Laufwege Eingangsbereich Happen
- _ Flur Club
- _ Flucht- und Rettungsweg „Alter Zapata-Eingang“
- _ Flurbereich vor Atelier und Studio

2.4 Sonderflächen

Darüber hinaus sind für Sonderflächen zusätzliche Abstandsregelungen und Maßnahmen am Veranstaltungsort zu treffen. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Hierzu zählen:

- _ Zugang, Einlass, Akkreditierung, Garderobe: Es sind geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Ordnungspersonal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzelungssysteme, o.ä.) vorzuhalten, um den Mindestabstand von 1,5m zu jeder Zeit zu gewährleisten.
- _ Vortrags- und Cateringbereiche: Zusätzlich zu geeigneten Bestuhlungsplänen ist in Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z.B. Zugang zu Vortrag oder Cateringstation) durch Personal und

Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand zu gewährleisten und zu kontrollieren.

- _ Sanitäranlagen: Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Schranken- oder Ampelsysteme, Pull-Prinzip) derart gesteuert werden, sodass der Mindestabstand von 1,5m innerhalb der Sanitäranlagen zu jederzeit gewährleistet werden kann. Innerhalb der Sanitäranlagen sind WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken derart zu reduzieren, dass der Mindestabstand ebenfalls gewährleistet werden kann.
- _ Bühnen: Bei allen Aufbauten auf der Bühnen sind ebenfalls die Mindestabstände von 1,5m einzuhalten. Laufwege sind mit entsprechenden Markierungen und Hinweisen zu versehen, so dass dauerhaft der notwendige Abstand eingehalten werden kann. Um unnötigen Kreuzverkehr zu vermeiden, sind Auf- und Abgänge möglichst getrennt voneinander anzulegen.

2.5 Rück- und Backstagebereich

Als Rück- und Backstagebereich werden alle Flächen im „Im Wizemann“ bezeichnet, die nicht für den öffentlichen Gäste- und Teilnehmer*Innenverkehr zugänglich sind. In diesen Bereichen ist ebenfalls sicherzustellen, dass die notwendigen Mindestabstände eingehalten werden. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Hierfür sind wie in den öffentlichen Bereichen Bodenmarkierungen anzubringen oder z.B. Reduzierungen von Arbeitsplätzen durchzuführen

Im Backstagebereich (für Künstler*Innen, Redner*Innen, o.ä.) ist die Raumaufteilung so zu planen, dass eine Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen vermieden wird. Durch eine Reduzierung der Möblierung in diesen Bereichen kann zusätzlich sichergestellt werden, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Freizuhaltende Flächen oder Bereiche, wie z.B. Arbeitsplätze im Produktionsbüro, o.ä. sind kenntlich zu machen.

Rück- und Backstagebereich im „Im Wizemann“

- _ Backstageräume Halle und Club im UG
- _ Lagerräume Technik und Gastronomie
- _ Betriebsbüro
- _ Helferecke
- _ Secu-Raum

– Sämtliche Flure und Kleinlager

2.6 Bereiche für die Gastronomie

Bereiche für die Gastronomie werden im gesondertem Hygienekonzept der Gastronomie des „Im Wizemann“ behandelt und entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

2.7 Ein- und Ausgangssituationen

Sofern durch die Anzahl der/die Teilnehmer*Innen erforderlich, sind Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsort getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen. Bei Veranstaltungen ohne größeren gegensätzlichen Verkehr, kann der Ein- und Ausgang über den identischen Bereich erfolgen – sofern Mindestabstände eingehalten werden können- Ausreichend große Wartebereiche zum Einhalten der Mindestabstände sind vorzusehen. Beim Ein- und Auslass sind die Mindestabstände zu jeder Zeit zu gewährleisten. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird.

Es sind geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Sicherheitspersonal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzelungssysteme, o.ä.) vorzuhalten. Die Einlasssituation ist so zu planen, dass sie möglichst zeitversetzt erfolgt, damit die Personendichte nach Vorgaben nicht überschritten wird.

Symptomatische Personen dürfen (auch bei milden Symptomen) den Veranstaltungsort nicht betreten.

Das Ein- und Auschecken der Besucher ist möglichst kontaktlos zu gestalten (Ticket, Barcode, App). Von Self-Check-In-Modulen via Touchpanel ist abzusehen. Garderobenmarken müssen kontaktlos ausgegeben werden (z.B. digitale Garderobenmarken). Vom und für das Garderoben- und Akkreditierungspersonal sind Mindestabstände einzuhalten und/oder ausreichender Spuckschutz vorzusehen.

3 Allgemeine Schutzmaßnahmen im Betrieb

3.1 Versorgung mit Hygienematerialien

De/Die Betreiber*In stellt eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit Hygienematerialien sicher. Hierzu zählen insbesondere sanitäre Einrichtungen und Desinfektionsstationen. Utensilien sind insbesondere Seifen, Desinfektionsmittel; Toilettenpapier und Einwegpapierhandtücher.

Desinfektionsmittelspender sind insbesondere bei Gemeinschaftsbereichen wie sanitären Anlagen, Eingang bzw. Zugang zu den Räumen einzurichten

3.2 Mund-Nasen-Schutz

Für alle Teilnehmer*Innen und anwesenden Personen ist das Mitführen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend welcher die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen muss. Der Veranstalter hat zusätzlich ausreichend medizinischen Mund-Nasen-Schutz am Eingang zur Verfügung zu stellen. Wenn sich Personen im Gebäude aufhalten, ist der medizinische Mund-und-Nasen-Schutz anzulegen. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitarbeiter*Innen die sich an ihrem Arbeitsplatz befinden und sie an diesem keinen direkten Kundenkontakt haben. Mitarbeiter*innen sind angehalten, dies zu kontrollieren und entsprechend die Besucher*Innen/ Teilnehmer*Innen anzusprechen.

3.3 Desinfektion und Seife

An sämtlichen Zu- und Ausgängen des Veranstaltungsortes sind Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar zu installieren. Darüber hinaus sind ausreichend Spender an neuralgischen Stellen innerhalb des Veranstaltungsortes vorzuhalten. Weiter ist zu beachten:

- _ Sämtliche sanitären Einrichtungen sind mit geeigneten Seifen- und Desinfektionsspenden auszustatten
- _ Die Verwendung von Einmal-Papierhandtücher ist zu beachten (Handtrockner sind außer Betrieb zu setzen)
- _ Zusätzliche Desinfektionsmittelspender werden an entsprechenden Punkten eingerichtet
- _ Durch organisatorische Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung einer lückenlosen Versorgung zu gewährleisten

3.4 Reinigung und Entsorgung

Grundsätzlich gilt, dass Türklinken, Handläufe bei Treppenanlagen, häufige genutzte Oberflächen (Möbiliar, Tische, Tresen, Toiletten, insbesondere Toilettenspülung, Wasserhähne etc.) regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren sind. Wo möglich ist eine temporäre Versiegelung von hochfrequentierten Oberflächen (Handläufe, Garderoben- und Akkreditierungscounter, Besuchermöbiliar etc.) mit geeigneten Mitteln vorzunehmen.

Um die vorgesehen Reinigungsintervalle einzuhalten, ist ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan, mit Angaben über Zeiträume und entsprechende Zuständigkeit anzufertigen.

Müllbehälter sind in angemessenen Abständen zu leeren, so dass eine Überfüllung vermieden wird.

Bei allen Arbeiten ist auf erhöhten Schutz der Mitarbeiter*innen zu achten

3.5 Belüftung

Grundsätzlich gilt, eine dem Raum angemessene Lüftung des gesamten Veranstaltungsortes ist zu gewährleisten.

Vor- und nach den Veranstaltungen ist mittels Querlüftung mit den Außentüren für einen Luftaustausch im Versammlungsraum zu sorgen. Sofern Veranstaltungsformate es zulassen, sollte auch während den Veranstaltungen eine ausreichende Querlüftung erfolgen. Die vorhandene Belüftungsanlage muss während der Veranstaltungszeiträume, respektive auch schon zu Auf- und Abbauzeiten für eine ausreichende Frischluftzufuhr sorgen.

3.6 Information und Aushänge

Ein wichtiger Bestandteil des Infektionsschutzes ist eine umfassende und klare Information der anwesenden Personen. Hierzu zählen insbesondere die Information über Maßnahmen zum Infektionsschutz und allgemeine Hinweise die das Bewusstsein aller anwesenden Personen schärfen. Hierzu zählen insbesondere folgende Informationen:

- _ Die 10 wichtigsten Hygienetipps, www.infektionsschutz.de
- _ Richtig Hände waschen, www.infektionsschutz.de insbesondere in sanitären Einrichtungen und an allen Waschbecken
- _ Info-Tafel mit Im Wizemann-Spezifischen Hygiene-Maßnahmen
- _ welches Modell (2G oder 3G) angewendet wird.

4 Spezifische Schutzmaßnahmen für Personal

4.1 Allgemein

Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen innerhalb des Veranstaltungsortes wird bereits durch eine Entzerrung während der Auf- und Abbauarbeiten sowie durch Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen reduziert. Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften, der Abstandsregelungen und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (BMAS) wird jederzeit gewährleistet.

Durch eine Erfassung aller Mitwirkenden der verschiedenen Gewerke im Vorfeld sowie der lückenlosen zeitlichen Erfassung der An- und Abwesenheiten am Veranstaltungsort müssen jederzeit alle an der Veranstaltung beteiligten Personen samt Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten auch im Nachgang der Veranstaltung den Gesundheitsbehörden zugänglich gemacht werden können.

Eine Einweisung in die am Veranstaltungsort eingebrachten Hygieneschutzmaßnahmen, erforderlichen Verhaltensregeln sowie in Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner wird vor Ort in schriftlicher und visueller Form (barrierefrei) im Vorfeld sowie beim Betreten des Veranstaltungsortes gewährleistet.

Alle Mitwirkenden und involvierten Mitarbeiter*innen einer Veranstaltung sind vorab durch den jeweiligen Arbeitgeber*In über die Notwendigkeit des persönlichen Mitführens und etwaigen Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zu informieren. Dieser ist innerhalb des Veranstaltungsortes jederzeit bei sich zu führen und bei drohender Unterschreitung der Mindestabstände zu tragen. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen.

4.2 Übersicht spezifische Schutzmaßnahmen

Für das eingesetzte Personal sind die folgenden spezifischen Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Bei Bedarf müssen die eingesetzten Kräfte hierüber vorab informiert werden.

- Arbeitsplätze müssen so gestaltet sein damit entsprechende Abstandsgebote eingehalten werden. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird.
- Arbeitsplätze bei denen Besucher*Innenkontakt besteht (auch mit Abstand) müssen Mitarbeiter*innen dauerhaft eine FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95 oder N95 Mund-Nasen-Schutzmaske tragen. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird.
- Kann aufgrund der Tätigkeit ein Abstandsgebot nicht eingehalten werden, muss das Personal eine FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95 oder N95 Schutzmaske tragen. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird.
- Alle Mitarbeiter*innen wird die Möglichkeit gegeben sich vor der Veranstaltung zu testen (POC Test). Es wird vom Arbeitgeber empfohlen den test gewissenhaft durchzuführen und nur bei einem negativem Ergebnis die Arbeit aufzunehmen.
- Die Maßnahmen aus Abschnitt 1 – „Vor Ort“ sind grundsätzlich auch für das eingesetzte Personal gültig und müssen eingehalten werden

5 Spezifische Schutzmaßnahmen für Gäste

5.1 Übersicht spezifische Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Gäste sind folgende Maßnahmen entsprechend zu realisieren.

- Es sind veranstaltungsspezifische Raumpläne zu erstellen, in denen Plätze und Laufwege eingezeichnet sind
- Die Kapazitätsgrenzen sind entsprechend einzuhalten
- Der Raumplan ist so zu gestalten das entsprechende Abstandsgebote eingehalten werden können. Sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird. Dies gilt insbesondere für Eingangs- und Gastronomie- und Aufenthaltsbereiche, bei denen sich Gäste begegnen
- Sämtliche Prozesse bei denen Interaktion mit dem Gast besteht sind nach Möglichkeit vollständig kontaktlos zu gestalten oder so zu konzipieren, dass Abstandsgebote eingehalten werden können, sofern dies gemäß der offiziell geltenden Verordnung verlangt wird, und der Kontakt auf ein absolutes Minimum begrenzt werden kann.
- Eine vollständige und lückenlose Gäste Dokumentation ist jederzeit sicherzustellen

- Es ist sicherzustellen dass nur negativ getesteten, vollständig geimpften oder vollständig genesenen Personen Zugang zu Veranstaltung gewährt wird. (3G Modell)

- Es ist sicherzustellen dass nur negativ getesteten (PCR Test), vollständig geimpften oder vollständig genesenen Personen Zugang zu Veranstaltung gewährt wird. (2G Modell)

5.2 Datenerfassung

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen und eingrenzen zu können, ist es erforderlich, dass alle Teilnehmer*innen und Besucher*Innen bekannt und elektronisch mit ihren Kontaktdaten erfasst sind. Das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsortes muss elektronisch erfasst und dokumentiert werden. Sofern keine elektronische Erfassung am Tag selbst möglich ist, sind die fehlenden Daten im Nachgang zur allgemeinen Besucher*Innen- und Gästeliste hinzuzufügen. Diese Daten sind im Nachgang bei begründetem Bedarf unter Einhaltung des Datenschutzes den Gesundheitsbehörden zugänglich zu machen.

5.3 Ticketing / Vorverkauf Konzerte

Bereits beim Ticketing und Vorverkauf sind den Gästen relevante Hinweise zu übermitteln und noch mal deutlich auf die einzuhaltenden Vorschriften hinzuweisen. Um den administrativen Aufwand am Veranstaltungstag so gering wie möglich zu halten, sind bereits im Vorverkaufsprozess die relevanten Daten zur Rückverfolgung zu erfassen. Mit dem Kauf eines Tickets/ der Eintrittskarte muss die eigene Anwesenheit bestätigt werden. Sofern eine Anwesenheit nicht möglich ist, muss durch den/die Käufer*In die Änderung der neuen Kontaktdaten erfolgen. Spätestens mit dem Zutritt der Veranstaltung muss sichergestellt werden, dass die richtigen Daten hinterlegt sind.

5.4 Tags- / Abendkasse Konzerte

Sofern möglich ist vor Ort auf den Verkauf von Tickets zu verzichten. Sofern vor Ort Tickets verkauft werden, muss die vollständige Erfassung der Daten erfolgen. Bei diesem Prozess ist die Interaktion zwischen Käufer*In und Verkäufer*In auf das geringste Maß zu reduzieren. Flächen oder weitere Produkte (z.B. Stifte, Papier, o.ä.) sind entsprechend zu desinfizieren und regelmäßig zu reinigen.

6 Spezifische Schutzmaßnahmen für Gastproduktionen und externe Dienstleister*Innen

Grundsätzlich sind für Gastproduktionen und externe Dienstleister*innen die hier im Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen umzusetzen, bei der Einhaltung mitzuwirken und entsprechende Verhaltensregeln einzuhalten. Relevante Punkte aus diesem Schutzkonzept sind durch den Veranstalter*Innen oder Betreiber*Innen rechtzeitig vor Anreise der Produktion bzw. dem externen Dienstleister*Innen zu übermitteln.

Vor Arbeitsbeginn ist die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen durch den/die Vertreter*In der Produktion oder externen Dienstleister*In schriftlich zu bestätigen. Die Vertreter*In sind für die Dokumentation des eigenen Personals verantwortlich und müssen die entsprechende Anwesenheit erfassen. Vor Abreise bzw. Arbeitsende ist die entsprechende Dokumentation dem Betreiber vorzulegen.

7 Gastronomie

Das HACCP-Konzept (Hazard Analysis Critical Control Points) wird vom hausinternen Cateringverantwortlichen erstellt und ist den Anlagen zu entnehmen. Um sicherzustellen, dass alle Hygieneregeln eingehalten werden und regelmäßig Schulungen des Personals stattfinden, wird während der COVID-19-Pandemie ausschließlich hausinternes Catering zugelassen.

Buffetstationen zur Selbstentnahme der Speisen sind bis auf weiteres untersagt. Sofern ein Buffet gewünscht ist, erfolgt die Ausgabe der Speisen ausschließlich über eine Servicekraft. Spuckschutzwände bei offenen Speisen sind grundsätzlich einzurichten.

Zudem ist je nach Kundenwunsch eine Ausgabe von bereits vorportionierten und abgepackten Speisen möglich. Einzeln verpackte Geschirr- und Besteckteile sind auch an Selbstbedienungsstationen zulässig.

Getränke stehen während der Veranstaltung in Flaschen den Veranstaltungsteilnehmern zur Verfügung. Ist dies aufgrund der Getränkeauswahl (z.B. Wein) nicht möglich, so werden vor eingeschenkte Gläser durch das Servicepersonal ausgegeben.

Geschirr, Catering Equipment, sowie Gläser müssen mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel und einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius gespült werden.

Eine klare Aufgabenverteilung der Servicekräfte ist im Bereich Catering im Voraus zu organisieren. Mitarbeiter*Innen, die frische Speisen ausgeben, dürfen keinesfalls auch Tischservice-Tätigkeiten, insbesondere das Abräumen von benutztem Geschirr, ausüben.

Alle Mitarbeiter*Innen im Bereich Catering müssen regelmäßig zu allen nötigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen geschult werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden. Mitarbeiter*Innen, die offene Speisen oder Getränke zubereiten, anrichten oder ausgeben, müssen ihren Mund-Nasen-Schutz tragen. Auch im Küchenbereich ist eine Orientierung an den Mindestabstandsregeln erforderlich.

8 Veranstaltungsablauf und Programmgestaltung

Sämtliche Elemente der Veranstaltung wie Markstände, Gruppenaktivitäten, Rollenspiele, Kreativitätstechniken und Methoden (etc.) müssen hinsichtlich möglicher Übertragungswege und Gefährdungen der Teilnehmer*Innen und Moderator*innen bewertet werden. Zudem muss geprüft werden, ob es möglich ist, dass die Veranstaltung auf Grund ihrer Art auch in unterschiedlichen Räumen parallel stattfinden kann.

Für die Programmgestaltung wird an die Veranstalter folgende Empfehlung ausgesprochen

Bei der Programmgestaltung und im Veranstaltungsablauf ist bereits zu berücksichtigen, dass Nahbegegnungen reduziert werden müssen (Podium, Bühnenkünstler*In).

Bereits in der Konzeptionsphase sind Raum- und Bühnenmaße auf ausreichende Sicherheitsabstände zu prüfen. Auf Showbühnen und sonstigen Präsentationsbereichen müssen Stell- und Fluchtpläne, Laufwege etc. mit ausreichenden Abständen geplant werden. Sicherheitsabstände sind hier auch jederzeit zu gewährleisten.

Weitere Maßnahmen sind bei Bedarf wie folgt anzuwenden:

Sofern möglich, aktive Einbindung der Moderatoren in die Besucherbegleitung. Dieser steuert und lenkt nicht nur durch das Event, sondern instruiert und informiert zu Beginn, aber auch während des Events immer wieder die Besucher*innen über die einzuhaltenden Sicherheits- und Hygienevorkehrungen.

Den Akteure*innen (Künstler*Innen, Moderatoren*Innen, Musiker*Innen, Talkgästen etc.) werden separate und gekennzeichnete Garderobenräume zugewiesen. Sammelgarderoben sind nicht zulässig. Beim Eintreffen erhält jeder/e Akteur*in eine Sicherheits- und Hygieneunterweisung – sofern nicht schon im Vorfeld übermittelt und bestätigt.

Mitmachaktionen, Showcases, Sponsoren-, Verkaufs- und Ausstellungsstände:

Mitmach- und Interaktion sind nur unter sehr strengen, im individuellen Hygienekonzept darzulegenden Auflagen möglich. Hier steht „Vormachen statt Ausprobieren“ im Vordergrund. Displays und Geräte, die für das Ausprobieren notwendig sind, sind nach jeder Nutzung eines Besuchers zu desinfizieren.

Menschenansammlungen um Stände, Showcases, Attraktionen sind zu unterbinden. Die Mindestabstandsregeln sind jederzeit einzuhalten und der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist in Bereichen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zu tragen.

Unmittelbar vor den Auftritten der/die Künstler*In, Moderatoren*In, Musiker*In, etc. wird empfohlen, noch mal explizit auf die Vorbildfunktion hinzuweisen und bzgl. einzuhaltender Maßnahmen zu sensibilisieren.

9 Maßnahmen bei Symptomen

Bei Auftreten von Symptomen innerhalb des Veranstaltungsortes sind eine FFP-2 Maske ohne Ventil zu applizieren, das Verlassen des Veranstaltungsortes und eine umgehende Isolierung zu veranlassen und auf eine Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantänemaßnahmen für die Kontaktpersonen sind umgehend und

konsequent umzusetzen. Quarantäne und Isolierung haben gemäß der zum Zeitpunkt aktuell gültigen Empfehlungen des RKI und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden zu erfolgen. Die Information ist umgehend in einer Tracing-App einzupflegen, sofern diese verwendet wird.

10 Vorschlag Anweisungsschreiben an Mitarbeiter*innen und Produktionen

Liebe xy

im Rahmen unseres Vorhaben möchten wir auch den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht werden. Dazu haben wir einige Punkte zusammengetragen und möchten Euch vorab auf folgende Aspekte hinweisen. Bitte lest diese Nachricht aufmerksam, und nehmt diese Punkt ernst.

- _ Wenn Du Symptome hast oder krank bist, bleib bitte zuhause, informiere deinen Hausarzt und uns. Achte dabei insbesondere auf Husten und Fieber.
- _ Bevor Du deinen Einsatz beginnst, und hier bei uns ankommst, trage Dich bitte in die Kontaktliste ein und nach Ende des Einsatzes entsprechend aus (wir verwenden die Daten ausschließlich zur Kontaktverfolgung im Falle einer Infektion)
- _ Im Rahmen der Veranstaltung stehen wir im öffentlichen Blick. Nicht nur, aber auch deshalb setzen wir auf Deine Mithilfe den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht zu werden. Bitte nimm diese Punkte entsprechend ernst und sei Dir stets bewusst, dass wir den öffentlichen Eindruck und gemeinsam prägen können

11 Zuständige Behörden

Eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden ist wichtig. Explizit beim möglichen Verdachtsfall einer Infektion eines Gastes sind die abgestimmten Maßnahmen sofort einzuleiten und weitere Handlungen nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen. Bis zur Klärung der Lage (Durchführung von Tests, o.ä.) kann eine Verzögerung der Abreise angeordnet werden.

Das Konzept und sämtliche Maßnahmen die im Rahmen des Infektionsschutzes getroffen, werden sind vorab mit den zuständigen Behörden abzustimmen und unter Umständen anzupassen.

Zuständiges Gesundheitsamt _____

Kontakt

Straße

PLZ, Ort

Telefon
